

(Dieser Beitrag setzt den Bericht in VN 1/1992 S. 29 f. fort. Siehe auch die Übersicht über die deutschen Leistungen an die UN auf S. 18 f. dieser Ausgabe.)

I. Genau 2 580 200 200 US-Dollar beträgt die Ausgabeermächtigung, die die Generalversammlung der Vereinten Nationen in ihrer am 23. Dezember 1993 ohne förmliche Abstimmung verabschiedeten Resolution 48/231 dem Generalsekretär für die beiden Jahre 1994 und 1995 erteilt hat. Der Zweijahreshaushalt liegt damit nominal 4,6 vH über dem noch Anfang 1993 revidierten Haushalt 1992/93 (2,467 Mrd Dollar); verglichen mit dem ursprünglich verabschiedeten Budget 1992/93 (2,389 Mrd Dollar) ergibt sich eine Steigerungsrate von nominal rund 8 vH.

Diesem Ergebnis waren folgende Einzelschritte vorausgegangen: 1992 verabschiedete die 47. Tagung der Generalversammlung der geltenden Systematik folgend einen Haushaltsrahmen (budget outline) für 1994/95 von 2,386 Mrd Dollar. Der Generalsekretär ging dann 1993 jedoch mit einem Haushaltsentwurf 1994/95 in die Beratungen, der inflationsbereinigt um 47 Mill Dollar darüber lag (2,749 Mrd Dollar). Verärgerung löste in der Generalversammlung einmal die Überschreitung des Haushaltsrahmens sowie die viel zu spät erfolgte Vorlage des Haushaltsentwurfs aus. Zunächst schien es sogar, als könne das neue Budget nicht rechtzeitig verabschiedet werden. Die Haushaltsberatungen fanden so unter außergewöhnlichem Zeitdruck statt. Der zuständige Fünfte Hauptausschuß der Generalversammlung folgte schließlich im wesentlichen den Kürzungsvorschlägen des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen (ACABQ) und reduzierte den Haushaltsentwurf des Generalsekretärs um 189 Mill Dollar, wobei der überwiegende Teil dieser Kürzungen neuere Daten hinsichtlich der vorausgeschätzten Inflation, der Wechselkursverhältnisse und sonstiger budgettechnischer Anpassungen berücksichtigte, also kaum eine Reduzierung in inhaltlicher Hinsicht darstellte. Eine Stärkung erfahren im neuen Haushalt unter anderem die Hauptabteilung für Friedensmaßnahmen, das Menschenrechtszentrum in Genf und die neue Hauptabteilung für humanitäre Fragen.

II. Neben dem regulären UN-Haushalt wurden von der Generalversammlung separat auch die Budgets der laufenden Friedensmaßnahmen der Vereinten Nationen für die nächsten Mandatsperioden angenommen; bewilligt wurden für diesen Zweck 578 Mill Dollar. Diese Gesamtsumme bezieht sich jedoch auf einen relativ kurzen Zeitraum. Wegen der unterschiedlichen Mandatsperioden (in der Regel viertel- beziehungsweise halbjährlich) ist eine verlässliche Hochrechnung auf das gesamte Jahr 1994 derzeit noch nicht möglich; nach bisherigen Schätzungen des Sekretariats werden auf die Mitgliedstaaten im Rahmen der UN-Friedensmaßnahmen 1994 Beitragsforderungen von etwa 3 Mrd Dollar zukommen.

Außer den neuen Haushalten wurden auch Ergänzungen der bestehenden Beitragsskala für die Jahre 1992 bis 1994 (abgedruckt in VN

1/1992 S. 20 f.) beschlossen. Die Beitragssätze der sechs 1993 den Vereinten Nationen beigetretenen Mitgliedstaaten wurden wie folgt festgesetzt: Tschechien 0,42 vH, Slowakei 0,13 vH, Mazedonien 0,02 vH; Andorra, Eritrea und Monaco zahlen den Mindestsatz von 0,01 vH.

Der Beitragssatz der Bundesrepublik Deutschland beträgt für 1994 (sowohl für das reguläre UN-Budget als auch für die Haushalte der UN-Friedensmaßnahmen) unverändert 8,93 vH; die Beitragsanforderung des Generalsekretärs allein für den regulären Haushalt beträgt knapp 91 Mill US-Dollar für das Jahr 1994. Die deutsche Gesamtleistung wird sich unter Einbeziehung der bislang vorhersehbaren Beiträge zu den UN-Friedensmaßnahmen (Bezugsgröße: 3 Mrd Dollar), der Kosten für den Deutschen Übersetzungsdienst und der freiwilligen Leistungen zur Abtragung von Beitragsschulden der ehemaligen DDR aus früheren friedenssichernden Maßnahmen 1994 auf 360,1 Mill Dollar belaufen.

Neben den Beratungen über den neuen Haushalt stellten sich die Verhandlungen zur ab 1995 gültigen Beitragsskala als in besonderem Maße streittrüchtig dar. Insbesondere die Eingruppierung der Staaten der ehemaligen Sowjetunion, die ihre 1992 festgesetzten Beitragssätze überwiegend als zu hoch und nicht ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechend ansehen sowie die vom Beitragsausschuß der Vereinten Nationen herangezogenen statistischen Daten anzweifeln, erschwerte den Konsens zur Fortführung der Beitragsskala bis Ende 1994 bis zum Schluß erheblich. Auf Grund der Beschlüsse der Generalversammlung kann nicht ausgeschlossen werden, daß die für die Zeit ab 1995 festzusetzende Skala für zahlreiche Staaten einschließlich Deutschlands beträchtliche Erhöhungen vorsehen wird.

III. Neben dem Haushalt und der Beitragsskala ist noch die Diskussion um die Einrichtung einer weiteren Kontrollinstanz hervorzuheben. Bereits im Vorfeld der 48. Generalversammlung hatten die Vereinigten Staaten einen Vorschlag zur Schaffung eines »Generalinspektors« für die Vereinten Nationen lanciert, den sie dann in der Generalversammlung selbst offiziell einbrachten. Ziel war es, eine der Struktur der US-Administration entsprechende, weitestgehend unabhängige Prüfungs- und Kontrollinstanz zu schaffen. Problematisch war dabei insbesondere das Verhältnis des Generalinspektors zum Generalsekretär und zu den bisherigen Kontrollmechanismen (zum Beispiel den externen Rechnungsprüfern), deren Kompetenzen zum Teil erheblich beschnitten werden sollten. Verstärkt wurden die Abgrenzungsschwierigkeiten durch eine unscharfe Beschreibung seines Mandats.

In der von der Generalversammlung verabschiedeten Resolution 48/218 hierzu war letztendlich von einem Generalinspekteur nicht mehr die Rede. Es wurde beschlossen, daß eine Entscheidung über die Einrichtung einer »zusätzlichen, unabhängigen« (Prüfungs-)»Einheit« getroffen werden soll, wenn die Modalitäten dieser Institution einschließlich ihres Verhältnisses zu bestehenden Kontrollmechanismen der Vereinten Nationen geklärt sind. Diese Fragen sollen bei nächster Gelegenheit weiterbehandelt werden.

Armin Plaga □

Rechtsfragen

IGH: Verfahren Nauru gegen Australien – Streit außergerichtlich beigelegt – Langfristige Entwicklungshilfe als Ausgleichsmaßnahme (3)

Nauru, mit wenigen tausend Einwohnern einer der kleinsten Staaten der Welt, hat mittels der Einschaltung des Internationalen Gerichtshofs (IGH) seine seit langem erhobenen Forderungen gegenüber der Regionalmacht Australien weitgehend durchsetzen können. Ein Urteil des IGH in der Hauptsache erging im Streitfall *Bestimmte Phosphatfelder in Nauru (Nauru gegen Australien)* allerdings nicht; die Vertreter des südpazifischen Inselstaats und Australiens teilten vielmehr dem Gericht mit, daß beide Seiten übereingekommen seien, das Verfahren zu beenden.

I. Am 19. Mai 1989 hatte die Republik Nauru beim IGH Klage gegen Australien erhoben zur Beilegung des Streits über die Wiederherstellung von Landgebieten, die durch den Abbau von Phosphatvorkommen bis zum 30. Juni 1967 durch Australien stark in Mitleidenschaft gezogen worden waren. Bis zum 30. Juni 1967 wurde der Abbau der reichen Phosphatvorkommen der Insel von einem von den Britischen Phosphat-Beauftragten (British Phosphate Commissioners) geleiteten Unternehmen durchgeführt gemäß einem Abkommen zwischen Australien, Großbritannien und Neuseeland von 1919, dem »Nauru Island Agreement«. Damals war Nauru, das von 1888 bis zum Ersten Weltkrieg unter deutscher Herrschaft gestanden hatte, britisches Mandatsgebiet unter dem Mandatssystem des Völkerbunds; ab 1947 wurde Nauru als Treuhandgebiet der Vereinten Nationen von Australien, Großbritannien und Neuseeland gemeinsam verwaltet. Erst ab dem 30. Juni 1967 wurde auf der Grundlage des Abkommens von Canberra zwischen der Lokalregierung Naurus und den Regierungen der drei Mandatsmächte Nauru die Verwaltung der Phosphatindustrie im Rahmen der Verhandlungen, die zur Unabhängigkeit Naurus am 31. Januar 1968 führten, übertragen. Seit Erlangung der Unabhängigkeit hatten sich alle Regierungen bemüht, die durch den Abbau der Phosphatvorkommen entstandenen Schäden von den Treuhändern ersetzt zu erhalten. Da diese Vorstöße ohne Erfolg blieben, suchte Nauru die Beilegung des Streits durch den IGH.

Nauru war aber nach seiner Unabhängigkeit nicht Mitglied der Vereinten Nationen geworden und war daher gemäß Artikel 93 Absatz 1 der UN-Charta auch nicht Partei des Statuts des IGH. Staaten, die nicht Mitglieder der UN sind, können dennoch Vertragsparteien des Statuts des IGH werden, und zwar zu den Bedingungen, die die Generalversammlung auf Empfehlung des Sicherheitsrats festsetzt (Art. 93 Abs. 2 der Charta). Erst danach kann die Zuständigkeit des IGH durch eine Unterwerfungserklärung begründet werden.

Die Parteistellung Naurus zum Statut des IGH erfolgte durch Resolution 42/21 der Generalversammlung vom 18. November 1987 auf Grund der Empfehlung des Sicherheitsrats vom 19. Oktober (Resolution 600 (1987), Text:

VN 1/1988 S. 34); die Bedingungen waren dieselben wie in den bisher drei vorangegangenen Fällen, die in Resolution 9 (1946) des Sicherheitsrats vom 15. Oktober 1946 niedergelegt sind. Die Unterwerfung Naurus erfolgte durch Hinterlegung einer Erklärung nach Art. 36 Abs. 2 des Statuts des IGH am 29. Januar 1988 und umfaßt alle Streitigkeiten, für die kein anderer Beilegungsmechanismus vorgesehen ist.

In dem Verfahren hatte der Gerichtshof zunächst über eine Reihe vorgängiger Einreden zu entscheiden, die Australien gegen seine Zuständigkeit sowie die Zulässigkeit der Klage (zum Beispiel die Nichtteilnahme der anderen beiden gemeinsam mit Australien gegebenenfalls haftpflichtigen Treuhandstaaten Großbritannien und Neuseeland) vorgebracht hatte, die jedoch alle mit Urteil vom 26. Juni 1992 zurückgewiesen wurden.

Zu der allgemein mit großem Interesse erwarteten Entscheidung in der Hauptsache, die für Fragen der Haftung ehemaliger Kolonialstaaten gegenüber ihren abhängigen Gebieten richtungsweisend hätte sein können, wird es aber nun nicht mehr kommen. Denn Nauru und Australien haben der Kanzlei des Gerichtshofs am 9. September 1993 gemeinsam mitgeteilt, daß sie den Streit nicht weiterverfolgen, da sie zu einer friedlichen Regelung gelangt waren.

Wie allgemein üblich enthält der Einstellungsbeschluß des IGH vom 13. September 1993 nur diese kurze Mitteilung, aber keine Einzelheiten über das Abkommen zwischen den beiden Staaten, die zwar Inhalt einer Einstellungsentscheidung sein können, aber nicht müssen.

II. Da die Einstellung des Verfahrens nur auf der Grundlage eines Abkommens möglich war, das

die Forderungen Naurus im wesentlichen befriedigt – zumal Nauru einen ersten Erfolg bereits mit der Ablehnung der vorgängigen Einreden Australiens erzielt hatte –, scheint es von Interesse, den Inhalt des Abkommens, das nur zwischen Nauru und Australien, nicht auch den anderen beiden ehemaligen Mandatsmächten, abgeschlossen wurde, kurz darzustellen.

Australien hat sich in dem Abkommen verpflichtet, Nauru eine Gesamtsumme von 107 Mill australischen Dollar nach gegenwärtigem Wert zu zahlen. Die Leistung dieser Summe wird insgesamt über zwanzig Jahre erstreckt, wobei die erste Teilzahlung von 10 Mill in bar bis zum 31. August 1993 und die zweite Rate von 30 Mill, ebenfalls als Geldleistung, spätestens bis zum 31. Dezember 1993 zu erfolgen hatte. Weitere 17 Mill austr. Dollar sind bar bis zum 31. August 1994 zu leisten.

Die restlichen 50 Mill werden innerhalb eines Zeitraums von zwanzig Jahren, beginnend mit dem Haushaltsjahr 1993/94, fällig, wobei jährlich Leistungen im Wert von 2,5 Mill zu erbringen sind. Da diese Leistungen nicht in Geld zu erbringen sind, sondern in Form von Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen seitens Australiens, wird ein weiteres Abkommen über die Zusammenarbeit bei Rehabilitation und Entwicklung angekündigt, das hierzu die Einzelheiten regeln soll.

Auch für die Zeit nach Ablauf dieser Zwanzigjahresfrist verpflichtet sich Australien zu weiterer Entwicklungshilfe. Außerdem wird eine gemeinsame, 32 Punkte umfassende Prinzipienklärung abgegeben zur Regelung von Angelegenheiten wie Zivilluftfahrt, Verwendung der australischen Währung in Nauru, Handels- und Investitionsfragen, diplomatische Zusammenar-

beit, Zusammenarbeit im Bereich der Verbrechensbekämpfung und so fort.

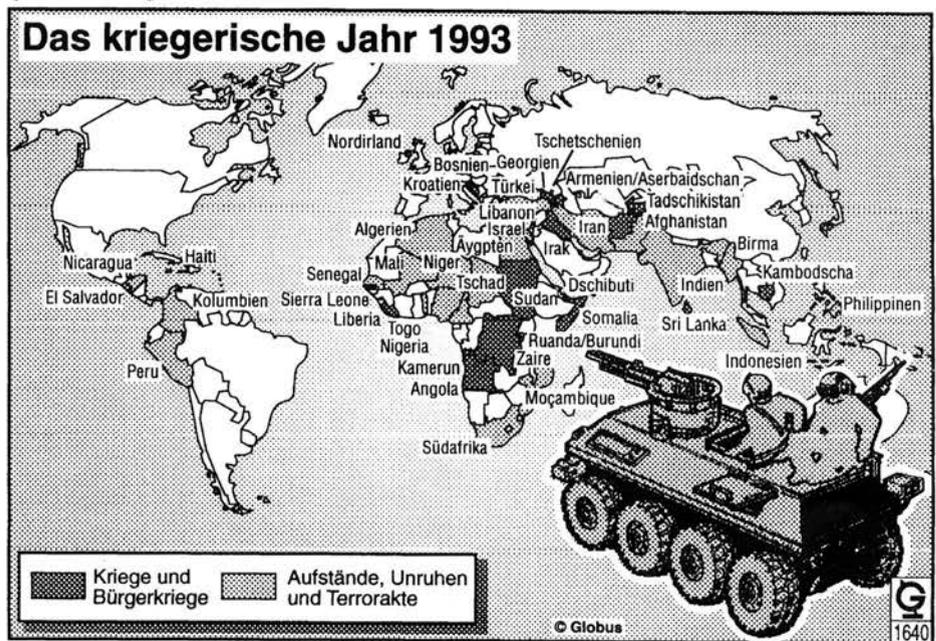
Auf der Grundlage dieser Vereinbarungen erklärte Nauru sich bereit, den vor dem IGH anhängigen Streit einzustellen und auch auf weitere Klagen aus der ehemaligen Verwaltung Naurus zu verzichten, und zwar nicht nur gegenüber Australien, sondern ebenfalls gegenüber Neuseeland und Großbritannien.

Präsident Bernhard Dowiyogo von Nauru faßte in seiner Rede anläßlich des Abschlusses des Abkommens die Bedeutung desselben zusammen und betonte vor allem die Genugtuung seines Landes darüber, daß Australien seine Verantwortung in dieser so bedeutenden Frage nun übernommen habe. Er erinnerte daran, daß es der ehemalige oberste Chef Naurus, Hammer DeRoburt, war, der am Vorabend der Unabhängigkeit vor den Vereinten Nationen einen Vorbehalt machte und damit ermöglichte, daß diese Angelegenheit nicht mit der Unabhängigkeit für erledigt erklärt wurde. Alle bisherigen Regierungen Naurus hätten die Beilegung des Streits verfolgt bis zur jetzt erreichten befriedigenden Regelung. Auch die Beziehungen Naurus zu Australien ließen nun eine positive Entwicklung erwarten, eine Feststellung, die der australische Premierminister Paul Keating bestätigte, der anläßlich der Unterzeichnung des Abkommens den ersten Besuch eines australischen Premiers in Nauru überhaupt absolvierte.

III. Diese Regelung bedarf grundsätzlich keines Kommentars, da sie für sich spricht und deutlich macht, auf welche Weise Streitigkeiten aus Kolonialzeiten im weitesten Sinne fruchtbar geregelt werden können. Es ist daher überflüssig zu spekulieren, ob Australien nach der Abweisung seiner vorgängigen Einreden durch den IGH die Chancen seines Obsiegens in der Hauptsache so gering einschätzte, daß es vorzog, ohne Gesichtverlust die zu erwartenden Zahlungen zu leisten und damit zugleich den Weg für eine positive Zusammenarbeit zu ebnen – was vielleicht nach einer entsprechenden Entscheidung des IGH schwieriger geworden wäre. Zur Förderung der Zusammenarbeit scheint insbesondere die Regelung sinnvoll, die die Leistung von Entwicklungshilfe für einen Zwanzigjahreszeitraum betrifft, und die deutlicher Ausdruck der fortbestehenden Verantwortung Australiens in bezug auf das bis 1968 verwaltete und wirtschaftlich ausgebeutete abhängige Gebiet Nauru ist. Mit dieser Regelung kann das Abkommen Vorbildcharakter für vergleichbare Fälle erhalten und damit nicht nur gerichtlichen, sondern, was wichtiger ist, handgreiflichen Auseinandersetzungen vorbeugen.

Abschließend ist darauf zu verweisen, daß Australien auf diplomatischem Wege um eine Beteiligung Neuseelands und Großbritanniens an den finanziellen Leistungen nachsucht, da bereits der IGH in seiner Entscheidung zu den vorgängigen Einreden nicht ausgeschlossen hatte, daß Australien bei Feststellung der Schadensersatzpflicht möglicherweise nur anteilig zur Leistung verpflichtet werden könnte mit Rücksicht auf die gemeinsame Verantwortung der ehemaligen Treuhandstaaten.

Das Jahr 1993 erscheint im Rückblick als eines der kriegerrischsten seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs. Rund um den Erdball explodierten die ethnischen und religiösen Gegensätze mit blutiger Gewalt: Kriege, Bürgerkriege, Aufstandsbewegungen und Terrorakte von Nordirland bis Ozeanien. Die meisten dieser Gewaltakte ereignen sich innerhalb bestehender Staaten; die Staatengemeinschaft hat daher nur begrenzte Einwirkungsmöglichkeiten. Dennoch sind die Anforderungen an die Vereinten Nationen gewachsen; allein 1993 wurden – unter Einschluß der in Kambodscha nach der erfolgreichen Beendigung der Tätigkeit der UNTAC ins Leben gerufenen Militärischen Verbindungsgruppe – sechs neue Friedensoperationen eingerichtet.



Karin Oellers-Frahm □